



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Justitiariat der Stadtverwaltung Burg, Frau Ruhbach, Tel.: 03921/921-602. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

7. Jahrgang

23. Juni 2003

Nr. 26

INHALTSVERZEICHNIS

| Amtlicher Teil | Seite |
|--|-------|
| Stadt Burg | |
| 1. <i>außerplanmäßige Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungsangelegenheiten am 2. Juli 2003</i> | 2 |
| 2. <i>Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Burg für das Haushaltsjahr 2003</i> | 2 |
| 3. <i>Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Burg „Kindertageseinrichtung Am Mühlenberg“</i> | 3 |
| 4. <i>Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Burg „Kindertageseinrichtung Burattino“</i> | 4 |
| 5. <i>Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Burg „Kindertageseinrichtung Deichblick“</i> | 5 |
| 6. <i>Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Burg „Kindertageseinrichtung Elbspitzen“</i> | 5 |
| 7. <i>Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Burg „Kindertageseinrichtung Hort Niegripp“</i> | 6 |
| 8. <i>Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Burg „Kindertageseinrichtung Ihlespatzen“</i> | 7 |
| 9. <i>Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Burg „Kindertageseinrichtung Käte Duncker“</i> | 8 |
| 10. <i>Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Burg „Kindertageseinrichtung Kinderparadies“</i> | 8 |
| 11. <i>Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Burg „Kindertageseinrichtung Pestalozzi“</i> | 9 |
| 12. <i>Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Burg „Kindertageseinrichtung Regenbogen“</i> | 10 |
| 13. <i>Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Burg „Kindertageseinrichtung Spatzenwinkel“</i> | 10 |
| 14. <i>Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Burg „Kindertageseinrichtung Albert Einstein“</i> | 11 |

Stadt Burg

Amtlicher Teil

1. außerplanmäßige Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungsangelegenheiten am 2. Juli 2003

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Mittwoch, dem 2. Juli 2003 um 17.00 Uhr eine außerplanmäßige Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungsangelegenheiten stattfindet.

Treffpunkt: Grünstraße, Parkplatz der Firma Wille

Im Anschluss an die Vorortbesichtigung wird die Sitzung im Rathaus, großer Sitzungssaal fortgeführt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Exkursion der Problembereiche: Grünstraße 1a, Brüderstraße 26 (Abbruch Nebengebäude) Bruchstraße/Ecke Breiter Weg/Ihleweg Grundstück des Herrn Mauer, Grundstück Paasche AG Kapellenstraße 30, Petersilienweg/Ecke Hirtenstraße
4. Fortsetzung der Beratung im Rathaus und Auswertung der Exkursion
5. Fortschreibung des Rahmenplanes, hier: Abbruch des Seitenflügels Grünstraße 1a
(Vorlagen-Nr. 2003/163)
6. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

1. Anfragen und Anregungen

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Burg für das Haushaltsjahr 2003

1. Wortlaut der Satzung:

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund der §§ 92 und 95 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt vom Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) sowie der Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt hat der Stadtrat folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

| Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber | |
|---------------------------------------|-----------|---------------|---|---------------------|
| | | | bisher | nunmehr festgesetzt |
| a) im Verwaltungsh. | | | | |
| die Einnahmen | 255.250 | 0 | 30.863.300 | 31.118.550 |
| die Ausgaben | 255.250 | 0 | 30.863.300 | 31.118.550 |
| b) im Vermögensh. | | | | |
| die Einnahmen | 0 | 290.150 | 9.633.450 | 9.343.300 |
| die Ausgaben | 0 | 290.150 | 9.633.450 | 9.343.300 |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 384.000 EUR erhöht und damit auf 384.000 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.200.000 EUR erhöht um 5.807.300 EUR und damit auf 8.007.300 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Burg, 19. Juni 2003

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

gez.
Langner
Vorsitzende des Stadtrates

Siegel

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der GO LSA vom 5. Oktober 1993, vom 24. Juni 2003 bis 9. Juli 2003. zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, Haus 2, 2. Obergeschoss, Zimmer 3 zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Burg, 23. Juni 2003

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

gez.
Bohne
AL Kämmerei

3. Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Burg „Kindertageseinrichtung Am Mühlenberg“

Wortlaut der Satzung:

Aufgrund der §§ 6 und 44 der GO LSA in der Fassung vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336) hat der Stadtrat am 19. Juni 2003 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Burg verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtung Am Mühlenberg“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertageseinrichtung.

§ 2

Die Stadt Burg ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Burg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Burg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau in Kraft.

20. JUNI 2003

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

4. Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Burg „Kindertageseinrichtung Burattino“

Wortlaut der Satzung:

Aufgrund der §§ 6 und 44 der GO LSA in der Fassung vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336) hat der Stadtrat am 19. Juni 2003 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Burg verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtung Burattino“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertageseinrichtung.

§ 2

Die Stadt Burg ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Burg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Burg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau in Kraft.

20. JUNI 2003

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

5. Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Burg „Kindertageseinrichtung Deichblick“

Wortlaut der Satzung:

Aufgrund der §§ 6 und 44 der GO LSA in der Fassung vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336) hat der Stadtrat am 19. Juni 2003 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Burg verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtung Deichblick“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertageseinrichtung.

§ 2

Die Stadt Burg ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Burg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Burg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau in Kraft.

20. JUNI 2003

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

6. Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Burg „Kindertageseinrichtung Elbspitzen“

Wortlaut der Satzung:

Aufgrund der §§ 6 und 44 der GO LSA in der Fassung vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336) hat der Stadtrat am 19. Juni 2003 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Burg verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtung Elbspatzen“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertageseinrichtung.

§ 2

Die Stadt Burg ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Burg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Burg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau in Kraft.

20. JUNI 2003

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

7. Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Burg „Kindertageseinrichtung Hort Niegripp“

Wortlaut der Satzung:

Aufgrund der §§ 6 und 44 der GO LSA in der Fassung vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336) hat der Stadtrat am 19. Juni 2003 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Burg verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtung Hort Niegripp“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertageseinrichtung.

§ 2

Die Stadt Burg ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Burg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Burg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau in Kraft.

20. JUNI 2003

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

8. Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Burg „Kindertageseinrichtung Ihlespatzen“

Wortlaut der Satzung:

Aufgrund der §§ 6 und 44 der GO LSA in der Fassung vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336) hat der Stadtrat am 19. Juni 2003 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Burg verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtung Ihlespatzen“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertageseinrichtung.

§ 2

Die Stadt Burg ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig, es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Burg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Burg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau in Kraft.

20. JUNI 2003

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

9. Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Burg „Kindertageseinrichtung Käte Duncker“

Wortlaut der Satzung:

Aufgrund der §§ 6 und 44 der GO LSA in der Fassung vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336) hat der Stadtrat am 19. Juni 2003 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Burg verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtung Käte Duncker“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertageseinrichtung.

§ 2

Die Stadt Burg ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Burg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Burg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau in Kraft.

20. JUNI 2003

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

10. Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Burg „Kindertageseinrichtung Kinderparadies“

Wortlaut der Satzung:

Aufgrund der §§ 6 und 44 der GO LSA in der Fassung vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336) hat der Stadtrat am 19. Juni 2003 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Burg verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtung Kinderparadies“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertageseinrichtung.

§ 2

Die Stadt Burg ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Burg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Burg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau in Kraft.

20. JUNI 2003

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

11. Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Burg „Kindertageseinrichtung Pestalozzi“

Wortlaut der Satzung:

Aufgrund der §§ 6 und 44 der GO LSA in der Fassung vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336) hat der Stadtrat am 19. Juni 2003 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Burg verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtung Pestalozzi“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertageseinrichtung.

§ 2

Die Stadt Burg ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Burg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Burg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau in Kraft.

20. JUNI 2003

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

12. Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Burg „Kindertageseinrichtung Regenbogen“

Wortlaut der Satzung:

Aufgrund der §§ 6 und 44 der GO LSA in der Fassung vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336) hat der Stadtrat am 19. Juni 2003 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Burg verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtung Regenbogen“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertageseinrichtung.

§ 2

Die Stadt Burg ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Burg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Burg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau in Kraft.

20. JUNI 2003

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

13. Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Burg „Kindertageseinrichtung Spatzenwinkel“

Wortlaut der Satzung:

Aufgrund der §§ 6 und 44 der GO LSA in der Fassung vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336) hat der Stadtrat am 19. Juni 2003 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Burg verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtung Spatzenwinkel“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertageseinrichtung.

§ 2

Die Stadt Burg ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Burg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Burg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau in Kraft.

20. JUNI 2003

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

14. Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Burg „Kindertageseinrichtung Albert Einstein“

Wortlaut der Satzung:

Aufgrund der §§ 6 und 44 der GO LSA in der Fassung vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336) hat der Stadtrat am 19. Juni 2003 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Burg verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtung Albert Einstein“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertageseinrichtung.

§ 2

Die Stadt Burg ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Burg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Burg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau in Kraft.

20. JUNI 2003

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachungen